

Dringlicher Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Dankl, Hangöbl BEd und Mag. Eichinger betreffend Wohnbeihilfe

Obwohl die steigenden Wohnkosten immer mehr SalzburgerInnen an ihre Belastungsgrenzen bringen, sinkt die Zahl jener Haushalte, die das Land mit der Wohnbeihilfe unterstützt. Das zeigt die Beantwortung einer Landtagsanfrage der KPÖ PLUS von August des Jahres. Wurden 2019 noch 9.922 Haushalte im Bundesland bei den monatlichen Wohnkosten unterstützt, waren es im Vorjahr mit 8.440 um rund 1.500 Haushalte weniger (minus 15 %). Somit bekommt jeder Sechste, der 2019 noch Wohnbeihilfe bezog, heute keine mehr. Damit erhalten nur mehr rund 3,4 % der Salzburger Haushalte eine Wohnbeihilfe - weniger als der österreichische Durchschnitt von 3,6 %. Die letzte ÖVP-geführte Landesregierung rechnete in Zusammenhang mit einem Entlastungspaket noch mit bis zu 20.000 Wohnbeihilfen-BezieherInnen.

Wie hoch die Dunkelziffer der SalzburgerInnen ist, die eigentlich einen Anspruch auf Wohnbeihilfe hätten, diese aber nicht beantragt haben, konnte die Landesregierung in der Anfragebeantwortung nicht darlegen. Aktive Maßnahmen, um SalzburgerInnen über die Wohnbeihilfe zu informieren, habe man im Vorjahr aber keine getroffen.

Vor diesem Hintergrund ist evident, dass man bei der geplanten Neuaufstellung der Salzburger Wohnbauförderung die Baustelle Wohnbeihilfe nicht ausklammern kann.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Dringlichen Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung möge die Ursachen des Rückgangs der Anzahl der WohnbeihilfebezieherInnen um über 15 % von 2019 bis 2022 analysieren und dem Landtag über die Ergebnisse Bericht erstatten.
2. Die Salzburger Landesregierung möge im Zuge der Neuaufstellung der Wohnbauförderung auch die Wohnbeihilfe berücksichtigen und Verbesserungen vorschlagen.
3. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wohnen, Raumordnung und Grundverkehr zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Für diesen Antrag wird gemäß § 60 Abs. 4 GO-LT die Zuerkennung der Dringlichkeit begehrt.

Salzburg, am 8. November 2023

Mag. Dankl eh.

Hangöbl BEd eh.

Mag. Eichinger eh.